Landesrechnungshof
Nordrhein-Westfalen

Die Präsidentin
- Vorsitzende des Großen Kollegiums -

LRH NRW | Werdener Str. 5 | 40227 Düsseldorf

Nur per E-Mail
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3712

A08

40227 Düsseldorf
Werdener Str. 5
Telefon: 0211 3896-0
Telefax: 0211 3896-367
E-Mail: KuP@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: Frau Aretz
Durchwahl: 3896-371
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2024-0002114

Datum: 17.03.2025

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 25.03.2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 25.03.2025 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu

- **Beitrag 13:** Landesförderung der Offenen Ganztagsangebote braucht klare Regeln!

aus dem Jahresbericht 2024 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (Vorlage 18/2842).

Ich möchte Sie bitten, diese Entscheidung des Großen Kollegiums an die Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Landesrechnungshof
Nordrhein-Westfalen

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 13 des Jahresberichts 2024, S. 113 ff.

Landesförderung der Offenen Ganztagsangebote braucht klare Regeln!

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Porrmann

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Arnsberg, Detmold und Köln hatten die Landesförderung von Ganztagsangeboten im Primarbereich untersucht. Auf die im Jahresbericht dargestellte Folgeentscheidung des Landesrechnungshofs (LRH) vom 06.05.2024 hat das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) mit Schreiben vom 22.10.2024 geantwortet. Hierauf hat der LRH mit Entscheidung vom 24.01.2025 erwidert.

1. Förderung von Gemeinkosten

In der Regel hatten die Schulträger die Landesförderung an Betreuungsträger weitergeleitet, welche die Maßnahmen umsetzten. Die weitaus meisten Betreuungsträger hatten gegenüber den Schulträgern Gemeinkosten bzw. Overheadkosten geltend gemacht. Deren Anteil an den Gesamtausgaben variierte zwischen 0,03 % und 27,38 %. Der LRH hielt es für geboten, klarstellende Regelungen zur Anerkennung von Gemeinkosten bzw. Kosten für verwaltende/koordinierende Tätigkeiten zu treffen und diese Kosten der Höhe nach zu begrenzen.

In seiner Stellungnahme vom 22.10.2024 avisierte das MSB eine Übernahme von klarstellenden Regelungen zur Förderfähigkeit von Overheadkosten in die einschlägige Förderrichtlinie. Neben der Festlegung eines grundsätzlichen Prozentsatzes sollen Regelungen zugelassen werden, die den Betreuungsträgern in begründeten Ausnahmefällen die Anrechnung eines höheren Prozentsatzes ermöglichen.

2. Betreuungspauschale ohne Betreuungsangebot

Die Schulträger konnten neben der Förderung außerunterrichtlicher Angebote (Grundfestbetrag) eine Betreuungspauschale für sog. andere Betreuungsangebote erhalten. Missverständliche Regelungen in der Förderrichtlinie trugen dazu bei, dass die Betreuungspauschale für Schulen ausgezahlt wurde, an denen kein entsprechendes Angebot stattfand.

Das MSB stellte insoweit eine Anpassung der Förderrichtlinie zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Aussicht.

3. Weitere Anpassungsbedarfe

Die von den zuständigen Bezirksregierungen (BR) erstellten Zuwendungsbescheide wichen teilweise von dem vorgegebenen Musterbescheid ab. Sie wiesen Unterschiede auf, die auch die Handhabung der Betreuungspauschale betrafen. Der LRH regte an, die Zuwendungsbescheide insgesamt zu überprüfen und zu vereinheitlichen.

Da die BR den Grundfestbetrag und die Betreuungspauschale in einem Bescheid bewilligten, vermischten die Schulträger häufig die Nachweise für die beiden Förderzwecke. Der LRH hielt eine separate Ausweisung der verausgabten Mittel pro Schule im Verwendungsnachweis für erforderlich. Dem hatte nur eine BR in ihren Zuwendungsbescheiden Rechnung getragen.

In der Stellungnahme vom 22.10.2024 verwies das MSB (erneut) auf die Ermessens- und Gestaltungsspielräume der Bewilligungsbehörden. Es sei aber ein Prozess eingeleitet worden, die Zuwendungsbescheide der fünf BR zu überprüfen und auf dieser Grundlage den Muster-Zuwendungsbescheid in der Anlage der Förderrichtlinie anzupassen.

4. Änderung der Förderrichtlinie

Das MSB hat mitgeteilt, zur Umsetzung der Änderungsanregungen sei eine umfassende Überarbeitung der Förderrichtlinie erforderlich. Die erforderlichen Änderungen sollten nach abgeschlossener Prüfung mit einer einmaligen Änderung der Förderrichtlinie sowie der Anlagen zum Schuljahr 2025/2026 in angemessener Weise umgesetzt werden. Eine Veröffentlichung sei zum Beginn des Kalenderjahres 2025 vorgesehen. Dabei solle im Vorfeld auch der Dialog mit den BR geführt werden.

Das MSB hat zugesagt, den LRH über die geplanten Änderungen der Förderrichtlinie sowie der Anlagen zu unterrichten und ihn im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahren zu beteiligen.

Der LRH hat in seiner Entscheidung vom 24.01.2025 die beabsichtigte Klarstellung der Förderfähigkeit von Overheadkosten sowie die Anpassung des Musterbescheids begrüßt. Den hierfür vorgesehenen Zeitpunkt hat der LRH zur Kenntnis genommen. Der erforderlichen Unterrichtung gemäß § 102 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) und ggf. der Herstellung des Einvernehmens gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 LHO sieht der LRH entgegen.

Fazit

Der LRH begrüßt die Absicht des MSB, die Förderrichtlinie sowie deren Anlagen entsprechend seinen Anregungen zu überarbeiten und zeitnah in Kraft zu setzen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.